

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn

[REDACTED]

nur per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Datum:

[REDACTED]

Bearbeiter/in:

Telefon:

Telefax:

Geschäftszeichen:

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen vom 27. November 2014

Ihre E-Mail vom 30. Dezember 2014, www.fragdenstaat.de (#8084)

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. Dezember 2014. Sie haben uns um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang gegenüber dem Amtsgericht Zossen gebeten und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform www.fragdenstaat.de stellten Sie am 27. November 2014 einen Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen. Diesen stützten Sie unter anderem auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Sie interessierten sich für die Sicherheitsverfügungen des Amtsgerichts der letzten zehn Jahre. Eine Reaktion auf den Antrag sei bislang nicht erfolgt.

Ein Amtsgericht unterfällt dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nach § 2 Abs. 2 AIG nur, soweit es Verwaltungsaufgaben erledigt. Der Erlass von Sicherheitsverfügungen fällt in der Regel unter die Kompetenz des vorsitzenden Richters und dient der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 Gerichtsverfassungsgesetz). Vom Hausrecht, das der Gerichtsverwaltung zuzurechnen ist, unterscheidet sich die so genannte Sitzungspolizei unter anderem dadurch, dass ihre Ausübung eine richterliche Aufgabe ist, die von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst wird. Somit ist sie Bestandteil der Kernaufgaben der Gerichte und nicht bloße Verwaltungstätigkeit. Der Anspruch auf Informationszugang besteht daher nach § 2 Abs. 2 AIG nicht.

Wir bitten Sie daher um Verständnis, das wir von einem Herantreten an das Amtsgericht Zossen unter diesen Umständen absehen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

